

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

6. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Mahlwinkel“

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf

in der Fassung vom Februar 2021

Beteiligung der Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 22.07.2021

Fristsetzung bis zum 25.08.2021

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 24.07.2021 bis zum 25.08.2021

Redaktionsschluss 11.01.2022

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „kursiv“ und „grau“ gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal“ gedruckten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste „fett“ gedruckten und unterstrichenen Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde, sonstige Stelle	Stn. vom
1 <i>Abwasserverband Haldensleben</i>	
2 Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	10.09.2021
3 <i>Autobahnamt Halle</i>	
4 Deutsche Bahn AG	10.08.2021
5 <i>Deutsche Telekom AG T-Com, TINL Mitte-Ost PTI24 PM</i>	
6 <i>E.ON Avacon AG</i>	
7 E.ON Avacon Netz GmbH	18.08.2021; 01.09.2021
8 GDMcom	29.07.2021
9 Gemeinde Barleben	02.08.2021
10 <i>Gemeinde Hohe Börde</i>	
11 Gemeinde Niedere Börde	11.08.2021
12 Industrie- und Handelskammer	18.08.2021
13 <i>Kali- und Salz GmbH, Werk Zielitz</i>	
14 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	16.08.2021
15 Landesamt für Geologie und Bergwesen	17.08.2021
16 Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt	17.08.2021
17 <i>Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Mitte</i>	
18 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Raumordnung	11.08.2021; 20.08.2021
19 Landkreis Börde	25.08.2021
20 <i>Landkreis Bördekreis Untere Naturschutzbehörde</i>	
21 NASA GmbH	Keine Stelln.
22 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	25.08.2021
23 Stadt Haldensleben	Keine Stelln.
24 <i>Stadt Oebisfelde-Weferlingen</i>	
25 Stadt Tangerhütte	Keine Stelln.
26 <i>Stadt Wolmirstedt</i>	
27 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Außenstelle Colbitz</i>	
28 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Angern</i>	
29 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Burgstall</i>	
30 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Colbitz</i>	
31 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg</i>	
32 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg</i>	
33 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Rogätz</i>	
34 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Westheide</i>	
35 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Zielitz</i>	
36 Verbandsgemeinde Flechtingen	20.08.2021
37 Verbundnetz Gas AG	29.07.2021
38 Vereinigte Energiewerke VEAG	Keine Stelln.
39 <i>Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land</i>	

40	Heidewasser GmbH	19.08.2021
41	Wasserverband Stendal-Osterburg	
42	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (früher Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg)	
43	Wehrbereichsverwaltung Ost	
44	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	Keine Stelln.
45	50Hertz Transmission GmbH	
46	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	
47	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24	23.08.2021 23.12.2021

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben oder Hinweise vorgebracht.

Abwägungstabelle

Auswertung / Abwägung Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Sonstige

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

2. Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

1 Keine Bedenken

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen **Zustimmung**
aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

2 Beachtung Stellungnahme zu Vorentwurf

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Römermann) bittet folgende Hinweise zu beachten:

Für das Vorhaben: Entwurfsbeteiligung Flächennutzungsplan 6.Änderung „Solarpark Mahlwinkel“ hat Herr Fierfas am 13.01.2021 eine Stellungnahme von Seiten der Landwirtschaft abgegeben. Diese Stellungnahme ist Bestandteil der Entwurfsplanung. Dieser Stellungnahme ist nichts hinzuzufügen und behält weiter ihre Gültigkeit.

Deutsche Bahn AG

3 Keine Stellungnahme möglich

Eine Beurteilung der Planung/Abgabe einer Stellungnahme ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Wir bitten um Vorlage der Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Mahlwinkel“, der wie es in der Begründung zur Änderung heißt, parallel aufgestellt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden übergeben. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum B-Plan hat die DB eine Stellungnahme abgegeben.

4 Blendwirkung

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.

Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene bzw. Genehmigungsphase des Bauantrags beachtet.

5 Immissionen

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Bahnstrecke 6402 Magdeburg Hbf - Stendal verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Kenntnisnahme

6 Erschließung

Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Bahnanlagen/Kabel, Leitungen im Grenzbereich oder außerhalb Bahngelände befinden. Diese sind zu schützen.

7. E.ON Avacon Netz GmbH

7 Versorgungseleitungen

Wir gehen davon aus, dass durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist.

Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.

Kenntnisnahme. Für den FNP ergeben sich keine Randbedingungen.

8 Versorgungseleitungen Fernmeldung

Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigelegten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene bzw. Genehmigungsphase des Bauantrags beachtet.

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene bzw. Genehmigungsphase des Bauantrags beachtet.

berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

16. Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt

9 Keine Bedenken

zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.

Kenntnisnahme

10 Flurstückzuordnung

Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich in Flur 8 der Gemarkung Mahlwinkel.

Die Begründung wird redaktionell geändert.

19. Landkreis Börde

11 Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 201 0) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuauflage. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-

Die abschließende landespflegerische Stellungnahme liegt mit SchrElben vom 22.12.2021 (Posteingang 30.12.2021) vor.

Das Vorhaben steht nicht mit den Zielen der Landesplanung in Konflikt.

Das Plangebiet liegt nicht mehr im Verbundsystem Nr.6. Der Regionalplan wurde geändert (siehe Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft).

Heide. Hierbei werden Flächen im Norden der Ortschaft Mahlwinkel neu ausgewiesen.

Es ist beabsichtigt Flächen für die Landwirtschaft, u.a. im Randkorridor einer Bahntrasse, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlagen" zu ändern. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks geschaffen werden, um den Anteil an regenerativen Energien im Sinne des Ziels der Bundesregierung zu erhöhen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 6,92 ha. Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Hinweis: Bezugnehmend auf die landesplanerischen Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes (LEP 2010 -u.a. im G84, 85) sowie die regionalplanerischen Ausweisungen des 2. Entwurfes des Regionalplanes Magdeburg (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020-u.a. im G83, 84) findet die geplante neue Flächenzuweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlagen" auf einem nicht vorbelasteten Standort statt.

Zudem grenzt das Plangebiet an ein Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 "Niederung der Altmark". Der Geltungsbereich der Änderung wurde durch einen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung bzw. Betrachtung untersucht. Die Stellungnahme des Natur- und Umweltamtes ist hierbei zu beachten.

12 Kreisplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ändert in der Gemeinde Angern auf einer Teilfläche den rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Änderungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Mahlwinkel" und regelt somit die künftige städtebauliche Entwicklung.

Die Prüfung zur Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik ergab die Zulässigkeit aus der Nutzung eines Randflächenkorridors 110m entlang einer Bahnstrecke und der "Feststellung eines "Benachteiligten Gebietes".

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wurde in die Begründung aufgenommen.

Im Punkt 1.1 der Begründung wird das Plangebiet in der Flur 7 der Gemarkung Mahlwinkel verortet. Allerdings liegt dort nur das Flurstück 268. Die Flurstücke 710 und

Die Flurbezeichnung in der Begründung wird korrigiert.
Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

714 sind der Flur 8, Gemarkung Mahlwinkel zugeordnet. Dies ist redaktionell zu ändern. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

13 Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Kenntnisnahme

14 Kampfmittel

Für die benannten Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Hinderungsgründe, die durch Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen somit nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Kenntnisnahme

15 Eingriffsregelung

Es gibt von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die 6. Änderung des F-Plans in der Art (Sondergebiet Freiflächenfotovoltaik) in dem Umfang (Abgrenzung des Gebietes). Diesbezüglich sind die Erläuterungen im Entwurf vom Februar 2021 nachvollziehbar und schlüssig.

Im Gegensatz zu dem Vorentwurf vom September 2020 enthält der vorliegende Entwurf eine realistische Einschätzung der Betroffenheit der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben. Das Planungsbüro hat sich im Verhältnis zu den Darlegungen im Vorentwurf vom September 2020 etwas tiefergründiger mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens beschäftigt. Dennoch mangelt es nach wie vor an Konsequenzen aus der Einschätzung der Umweltauswirkungen. Noch immer mangelt es an Vorschlägen für eine angemessene Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Bei der weiteren Bearbeitung der 6. Änderung des F-Plans und insbesondere bei der Erarbeitung des B-Plans ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes in der in § 1 a Abs. 3 BauGB dargelegten Art und Weise mit angemessener Ernsthaftigkeit zu berücksichtigen. Auf der Ebene des F-Plans muss noch nicht bis ins Detail über den Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB entschieden werden. Die Flächen und Maßnahmen müssen nicht bereits auf dieser Planungsebene parzellenscharf dargestellt werden. Es sollte auf der Ebene des F-Plans aber bereits eine grundsätzliche Orientierung erfolgen, ob der Ausgleich ortsnahe oder an anderer Stelle des Gemeindegebiets oder ganz und gar in einem anderen Ort (z. B. durch Inanspruchnahme eines Öko-kontos) erfolgen soll. Auf der Ebene des F-Plans sollte entschieden werden, ob die Gemeinde eigene gemeindliche Entwicklungsziele mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen für dieses Vorhaben umsetzen möchte. Zu diesen gemeindlichen Zielen könnte die

In der Begründung zum FNP sind unter Punkt 5.6 ab RN 15 Maßnahmen beschrieben, die grundsätzlich zur Kompensation und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt geeignet sind. Ferner enthält die Begründung eine Vielzahl von möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Das solche Maßnahmen zwingend Festzusetzen sind gibt sich aus dem BauGB nicht, wie der Landkreis schreibt. Im Zuge der Planerischen Zurückhaltung können Maßnahmen aufgelistet werden. Eine differenzierte Festsetzung ist aber nicht zwingend erforderlich auch wenn sie wünschenswert wäre.

Im Rahmen des parallel in Bearbeitung befindlichen B-Plans wurden die vorgeschlagen Maßnahmen teilweise umgesetzt und durch einen Fachbeitrag untersetzt und begründet.

Vergrößerung der Waldfläche im Gemeindegebiet zählen oder die Anlage eines Gewässerrandstreifens, die Renaturierung eines Gewässers, der Rückbau und die Entsiegelung einer nicht mehr genutzten alten Stallanlage oder ähnliches. Die Gemeinde sollte sich in der Begründung zum F-Plan dazu äußern.

Bei der Aufstellung des B-Plans sind konkrete Maßnahmen für Vermeidung, Verminderung und Ausgleich festzusetzen. Dafür sind geeignete Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich zu ermitteln und festzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Zauneidechse und Feldlerche angemessen zu berücksichtigen.

16 Abwasser

Durch das geplante Vorhaben im Flächennutzungsplan ist kein Abwasseranfall erkennbar.	Kenntnisnahme
---	----------------------

17 Niederschlagswasser

Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
-----------------	----------------------

18 Gewässer

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
--	----------------------

19 Hochwasserschutz

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide keine Bedenken.

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines Hochwasserrisikogebietes gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Hier kann es im Fall von extremen Hochwasserereignissen (HQ extrem) oder bei Versagen der Einrichtungen des technischen Hochwasserschutzes (z.B. Deiche) zu großflächigen Überschwemmungen kommen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise

Kenntnisnahme

Auf die Lage im Hochwasserrisikogebiet wird bereits verwiesen. Geeignete Maßnahmen sind in der nachfolgenden Planungsebene zu sichern.

nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

20 Straßenverkehr

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände zu o. g. Vorhaben.

Kenntnisnahme

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände.

21 Hinweis

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Kenntnisnahme

22. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

22 Raumordnung - Sachstand

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Kenntnisnahme

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

betroffenen REP-Festlegungen (2. Entwurf):

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 „Niederungen der Altmark“ (Kap. 6.1.1 G REP MD, 2. Entwurf),
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 9 „Tanger“ (Kap. 6.1.2 G REP MD, 2. Entwurf)

23 Raumordnung – Widerspruch zu Zielen und Grundsätzen

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide beabsichtigt mit der Änderung des FNP die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im jetzigen Außenbereich zu schaffen. Gegenwärtig werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Der FNP ist seit 2016 rechtskräftig, darin wurden mögliche PV-Freiflächenstandorte für das gesamte Verbandsgemeindegebiet geprüft. Die 6. Änderung widerspricht dem Prüfkonzept des FNP.

Weiterhin widerspricht die Änderung des FNP dem Ziel Z 102, da keine Alternativen geprüft wurden.

„Bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und/ oder

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat ein Entwicklungskonzept für die PV-Flächenentwicklung für die Verbandsgemeinde erarbeitet (Planungsstand 10/2021). Darin erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen. Die im FNP überplanten Flächen sind im Konzept Seite 13 dargestellt.

Die obere Verwaltungsbehörde wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Das Vorhaben steht nicht mit den Zielen der Landesplanung in Konflikt.

Grundsätze sind in der Planaufstellung der Abwägung zugänglich und stellen keinen unüberwindbaren Zielstellungen dar.

Die Fläche ist als Konversionsfläche bewerten.

erschlossene Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie der maßvollen Nachverdichtung genutzt werden können. In allen Städten und Gemeinden sind vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete, Bauflächen in Anspruch zu nehmen.“ (Kap. 6.1.5 Z 102 REP MD, 2. Entwurf)

Die 6. Änderung des FNP weicht von den Grundsätzen G 83 und G 84 ab: "Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden." (Kap. 5.4.3 G 83, G 84 REP MD, 2. Entwurf)

Neben dem Ausbau von Erneuerbaren Energien gehört auch der Bodenschutz zu den Klimaanpassungsmaßnahmen, auch wenn dafür keine zusätzlichen Anreize bestehen. Das 30 ha Ziel des Bundes wurde für 2020 verfehlt. Deshalb soll die vorrangige Nutzung von Konversionsflächen und unausgelasteten Bauflächen im Rahmen des Flächenmanagements und Bodenschutzes erfolgen.

Beide Photovoltaikflächen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 9 „Tanger“. (Kap. 6.1.2 G 103 REP MD, 2. Entwurf)

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raum-bedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (Kap. 6.1.2 Z 97 REP MD, 2. Entwurf)

Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infra-struktur zu vermeiden. (Kap. 6.1.2 G 102 REP MD, 2. Entwurf)

In Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ200 oder im Falle eines Deichbruchs betroffen sind, dürfen neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflusssrinnen liegen. In diesen Teilbereichen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Abflusssrinnen für Hochwasser führen. (Kap. 6.1.2 Z 99 REP MD, 2. Entwurf)

Gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beträgt die Wassertiefe bei einem HQ200 0-0,5 m. Aus der Begründung zum FNP ist eine Auseinandersetzung mit den Hinweisen zum Hochwasser erkennbar.

Das Flurstück 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel, ist im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Gärtnerei als Altlastenverdachtsfläche/ Altstandort erfasst.

Die Flurstücke 710 und 714 der Flur 8, Gemarkung Mahlwinkel, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit den ehemaligen Stallanlagen der Agrargesellschaft als archivierte Fläche erfasst.

Der Bodenschutz wurde beachtet, indem eine deutlich geringere GRZ festgesetzt wurde als die BauNVO für sonstige Sondergebiete zulässt. Zu beachten ist, dass der Boden unter den Modulen nicht versiegelt, sondern lediglich überschirmt wird. Durch die Herausnahme der Flächen aus der intensiven Bewirtschaftung oder der quasi „verordneten Bodenruhe“ für den Zeitraum des Betriebs des Solarparks sind deutlichen Bodenverbesserungen zu erwarten. Der Boden kann sich über einen langen Zeitraum regenerieren.

Es erfolgte bereits eine Auseinandersetzung mit der Thematik des Hochwassers. **Weitere Ausführungen sind nicht notwendig.**

Die Fläche westlich der Bahnlinie wird zusätzlich durch ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 „Niederung der Altmark“ überlagert. (Kap. 6.1.1 G 98 REP MD, 2. Entwurf)

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. (Kap. 6.1.1 Z 89 REP MD, 2. Entwurf).

Nach Prüfung der Grundlagendaten wird das Vorbehaltsgebiet ÖVS geändert und die Fläche westlich der Bahnlinie befindet sich nicht mehr im Vorbehaltsgebiet.

Gemäß G 122 soll bei Eingriffen in den Boden für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU angewendet werden (Kap. 6.1.5 G 122 REP MD, 2. Entwurf).

Kenntnisnahme. Die Begründung / Umweltbericht wurde aktualisiert.

Grundsätze sind in der Planaufstellung der Abwägung zugänglich und stellen keinen unüberwindbaren Zielstellungen dar.

Die konkrete Eingriffsbewältigung ist Sache der nachfolgenden Planungsebene. Im B-Planverfahren wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Ermittlung der Eingriffe erarbeitet.

Die vorliegenden Böden sind in Ihrer natürlichen Funktion gestört. Die Bodenwertzahlen liegen unter 35. Die vorgefundenen Böden sind überformt. Geschützte Bodenformen sind nicht vorhanden. Eingetragene Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Boden erfüllt daher keine Archivfunktion für Natur- oder Kulturgeschichte.

Zu beachten ist auch, dass mit der Errichtung von PV-Anlagen keine großflächigen Eingriffe in den Boden durch Bodenmodellierungs- oder -aushubarbeiten verbunden sind, wodurch die noch vorhandenen Bodenfunktionen gering – wenig beeinträchtigt werden.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, als Bezugsquelle für die digitalen Auszüge des BFBV-LAU hat keine Einwände gegen die Planungsabsicht und die Art der Eingriffsermittlung vorgebracht.

Keine Änderung der Unterlagen.

24 Raumordnung – Vereinbarkeit mit Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben nach Ergänzungen in der Begründung vereinbar.

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Kenntnisnahme

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat ein Entwicklungskonzept für die PV-Flächenentwicklung für die Verbandsgemeinde erarbeitet (Planungsstand 10/2021). Darin erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen. Die im B-Plan überplanten Flächen sind im Konzept Seite 13 dargestellt.

Die obere Verwaltungsbehörde wurde nochmals zur Stellungnahme aufgefordert. **Das Vorhaben steht nicht mit den Zielen der Landesplanung in Konflikt.**

47. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom 23.08.2021

25 Sachstand

Ziel dieser Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im OT Mahlwinkel. Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 710, 714 und 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel einen Solarpark mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. 7.675 kW_{8p} zu errichten. Für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt, entsprechend den Aussagen in den Planunterlagen, ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor, in dem das Gebiet der 6. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung dieser Sonderbaufläche einer entsprechenden 6. Änderung unterzogen werden. Der Änderungsbereich des FNP wird durch die Bahnlinie Wittenberge-Schönebeck Bad Salzelmen getrennt. Der Bereich westlich der Bahnlinie verläuft parallel zur Bahnlinie in einem Abstand bis zu 200m. Der Bereich östlich der Bahnlinie verläuft nur teilweise parallel zur Bahnlinie, der südliche Bereich folgt der Flurstücksgrenze des Flurstückes 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel und entfernt sich damit immer mehr von der Bahnlinie. Ausweislich der Begründung sollen die Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) in einem Abstand von 110 m entlang der Bahntrasse errichtet werden, so dass eine Fördermöglichkeit nach dem Energieeinspeisegesetz (EEG) besteht. Diese Aussage trifft, wie vorgenannt beschrieben, nur teilweise zu. Die Sonderbaufläche wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht künftig nicht mehr der Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung. Ebenso ist fraglich, ob das südwestlich außerhalb des Änderungsbereiches liegende Flurstück 269 der Flur 7 aufgrund der verbleibenden Flächengröße und des Zuschnitts weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Planungsziel ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angrenzend an die Bahntrasse. Eine Fördermöglichkeit bestand im 110 m Streifen. Seit der Änderung des EEG besteht eine Förderung in einem Abstand von 200 m zu Bahntrassen. Der Vorhabenträger kann auch eine Anlage errichten, die gänzlich ohne eine Förderung auskommt. Der B-Plan kann dazu keine Festsetzungen treffen.

Ob und wie die Flurstücke weiter genutzt werden können, die sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung.

26 Landesplanung – Feststellung raumbedeutsamer Planung

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei der geplanten 6. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Änderungsbereiches von ca. 6,92 ha sowie

Kenntnisnahme

insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung einer Sonderbaufläche für PVA im FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

27 Landesplanung – landesplanerische Hinweise

Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/0VG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg wurden für den zu betrachtenden Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Kenntnisnahme Die landesplanerische Stellungnahme wurde nach Vorliegen des Entwicklungskonzeptes zur Freiflächenentwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen Planstand 10/2021 nochmals eingeholt. Siehe nachfolgende Stellungnahme vom 22.12.2021.

Im Hinblick auf PVA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Des Weiteren sind die Festlegungen des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) vom 31.05.2017 zur Planung von PVA zugrunde zu legen.

28 Städtebauliche Zielstellung

Mit der vorliegenden 6. Änderung des FNP soll nun ein weiterer Standort für die Errichtung von großflächigen PVA auf Antrag eines Vorhabenträgers ausgewiesen werden. Nach Aussagen in der Begründung prüft die Verbandsgemeinde nur auf Veranlassung eines Vorhabenträgers, ob weitere geplante Entwicklungsflächen für PVA den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und leitet nach erfolgter Vorprüfung ein Änderungsverfahren ein. Der Begründung kann nicht entnommen werden, welche städtebaulichen Zielsetzungen zu dem Ergebnis geführt haben, die antragsgegenständliche Fläche, die den bisher im Rahmen des FNP festgelegten Kriterien einer Entwicklungsfläche für PVA nicht entspricht, nun als Sonderbaufläche "Photovoltaik" darzustellen. Insbesondere die Flächennutzungsplanung bietet der Gemeinde die Möglichkeit, eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage großräumig Standortentscheidungen zu treffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen zur Errichtung von PVA ausgewählt werden. Im Rahmen der Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurden mögliche Flächen zur Errichtung von PVA anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
- vorrangige Errichtung von PVA auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen gemäß dem Grundsatz G 84 LEP-LSA 2010,
- alternative Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder eine sonstige bauliche Nutzung festgesetzten Flächen,
- Prüfung der Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes gemäß dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010.

Eine Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Böden und Flächen entlang der Bahnlinie stellten keine Auswahlkriterien dar. Im Ergebnis dieser Prüfung des gesamten Verbandsgemeindegebietes wurden 4 Entwicklungsflächen für PVA in den FNP aufgenommen. Inwieweit diese Flächen entwickelt sind und ein Bedarf an weiteren Flächen für PVA besteht, kann der Begründung nicht entnommen werden.

Kenntnisnahme Die landesplanerische Stellungnahme wurde nach Vorliegen des Entwicklungskonzeptes zur Freiflächenentwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen Planstand 10/2021 nochmals eingeholt. Dieses Entwicklungskonzept stellt die städtebauliche Zielsetzung als gesamträumliche Betrachtung der Verbandsgemeinde dar.

Siehe nachfolgende Stellungnahme vom 22.12.2021.

Sollte die Verbandsgemeinde im Rahmen der Vorprüfung die Kriterien "Flächen entlang des Schienenweges, (110m Streifen)" und "Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen" zusätzlich aufgenommen haben, dann ist im Rahmen der 6. der Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide das gesamträumliche Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige PVA um diese Kriterien zu erweitern und geeignete Flächen hinsichtlich aller nun zu berücksichtigten Kriterien zu überprüfen und zu bewerten. Im Rahmen der Prüfung geeigneter Flächen hat die Verbandsgemeinde das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu betrachten, nachvollziehbar die Auswahlkriterien darzulegen und mögliche Standorte untereinander zu bewerten und geeignete Standorte auszuweisen. Grundsätzlich ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" nur zulässig, wenn dies gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung entspricht; Grundsätze der Raumordnung sind in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nur so kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, ob die vorgelegte Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Begründung zu der vorgelegten Bauleitplanung ist daher entsprechend zu überarbeiten, zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen.

47. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom 22.12.2021

29 Sachstand

Ziel dieser Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im OT Mahlwinkel. Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 710, 714 und 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel einen Solarpark mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. 7.675 kW_p zu errichten.

Kenntnisnahme

30 Entwicklung aus FNP

Für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt, entsprechend den Aussagen in den Planunterlagen, ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor, in dem das Gebiet der 6. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung dieser Sonderbaufläche einer entsprechenden 6. Änderung unterzogen werden.

Der Änderungsbereich des FNP liegt im Norden des Ortsteils Mahlwinkel, besteht aus zwei Teilflächen und wird durch die Bahnlinie Magdeburg-Stendal getrennt.

Kenntnisnahme

31 Landesplanung – landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

Landesplanerische Feststellung

Der raumbedeutsamen Planung, der 6. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, OT Mahlwinkel" stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings

Zustimmung, der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es erfolgte eine sachgerechte Abwägung über die berührten Grundsätze.

Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Kenntnisnahme

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorgelegte 6. Änderung des FNP Elbe-Heide ist raumbedeutend im Sinne von raumbbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Änderungsbereiches von ca. 6,92 ha sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung einer Sonderbaufläche für PVA im FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Kenntnisnahme

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/0VG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im

Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In den vorgelegten Unterlagen wurde im Kapitel eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung dokumentiert.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine "Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet" beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für PVA auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. So wurden erstmalig das Kriterium "Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern" aufgenommen und sich daraus ergeben Flächen einer Prüfung unterzogen, diese Standorte u.a. anhand der Erfordernisse der Raumordnung, auch unter Beachtung des Grundsatzes G 85 LEP-LSA 2010, überprüft und im Ergebnis dessen den Standort "Gemeinde Angern Bahnstrecke Magdeburg -Stendal Bereich Mahlwinkel" als potentiellen Standort für PVFA aufgenommen. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Grundsatz G 85 LEP-LSA 2010, der der Abwägung der Verbandsgemeinde unterliegt, eingeschätzt.

In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts sowohl in der Ergänzung der Konzeption als auch im FNP geprüft. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der geplanten 6. Änderung des FNP verfolgte Entwicklung eines Standortes für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

32 Hinweise

Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021

Kenntnisnahme

beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte I Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" weitergeführt. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die RPG Magdeburg zu beteiligen.

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Kenntnisnahme